Wien Donnerstag den 12. October 1876. IX. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Was ist unter dem steuerbaren reinen Einkommen der Actiengesellschaften zu verstehen?

Vom Adv. Dr. Roman Jakubowski in Krakau.

(Schluß.)

Ad 3. Was die Abschreibung am Mobilar anbelangt, so stellt sich diese Post als Verwaltungsausgabe dar, welche vom Brutto-Erträgniß abzuziehen kommt. Zwar heißt es in dem wiederholt berufenen § 8 der Vollzugsvorschrift daß die aus dem Unternehmen etwa gezogenen Capitalsbeträge vom Brutto-Einkommen nicht abgezogen werden dürfen. Nun ist aber die s. g. Abschreibung an Mobilar, Maschinen, Einrichtungsstücken, d. i. die Ansetzung im Verlustconto einer bestimmten in Percenten der Anschaffungskosten des Mobilars ausgedrückten Pauschalquote, gewöhnlich 10%, um welche der Werth des Inventars als verringert angenommen wird, nicht etwa eine Minderung des Capitals, sondern vielmehr das gerade Gegentheil hievon. Die Abschreibung wird ja nur in Berücksichtigung der natürlichen Abnützung und der hiedurch bedingten Werthminderung, eben in der Absicht vorgenommen, um das Stammcapital, wozu auch das Inventar gehört, intact, stets im gleichen Werthniveau zu erhalten, mit anderen Worten um einen Fond für Neuanschaffungen zum Ersatze der unbrauchbar gewordenen Inventarstücke und größere Reparaturen zu bilden. Die Abschreibung am Mobilar ist somit, in einer anderen Formel ausgesprochen, gleichbedeutend mit Reparaturs- und Instandhaltungskosten, die unter diesem leicht verständlichen Titel in der Bilanz aufgeführt, unter den allgemeinen Verwaltungsausgaben als Abzugspost berücksichtigt werden dürfen. Es heißt eben im praktischen Leben sich nicht an Worte klammern, sondern das Wesen der Sache zu erfassen. Offenbar liegt hier auf Seiten der Steuerbehörden ein Mißverständniß vor und die buchhalterisch wohl auch nicht ganz correcte Nomenclatur „Abschreibung am Mobilar", statt der eigentlichen Sachbezeichnung „Instandhaltungskosten des Inventars", mag die Steuerbehörden zu unrichtigen für Actiengesellschaften nachtheiligen Schlußfolgerungen verleitet haben. Der Grund, weßhalb diese Post in den Bilanzen als abgesonderte Post und nicht in den allgemeinen Verwaltungsausgaben, wohin sie logisch gehört, vorkommt, mag wohl der sein, daß die Verwaltungen von Actiengesellschaften durch diese Contirungsmethode im voraus einem allfälligen Vorwurfe begegnen wollen, als ob sie den von jedem soliden Geschäftsmanne aus Vorsicht gebotenen kaufmännischen, ganz richtigen Grundsatz, die gewöhnliche Abnützung an Maschinen, Werkzeugen und Mobilar und überhaupt der gesammten todten und lebenden Inventur bei Eruirung des Gewinnes mit in Rechnung zu bringen, außer Acht gelassen hätten. Freilich ist eine derlei aus der Natur der Sache sich ergebende Ausgabspost unserer cameralistischen Buchhaltung sogar bei den staatlichen industriellen Unternehmungen, als: Tabakregie, Bergwerken, Fabriken, Brettsägen, Mühlen u. s. w. auffallender Weise total fremd und mag dies nicht wenig mit verschulden, daß der wahre commercielle und juristische Sinn der „Abschreibung am Mobilar" nicht gehörig erfaßt werde.

Ad 4. Gründungs- und Einrichtungskosten, zu welchen die genau nachzuweisenden Kosten der Constituirung der Gesellschaft, die typographische Confection der Actien, Pfandbriefe oder sonstigen zur Emission gelangenden Werthpapiere, die von denselben entrichtete unmittelbare Gebühr, die erste Anschaffung der Inventur an Maschinen, Bureaumöbeln u. s. w. und Adaptirung des Locales zu zählen kommen, sind eine unvermeidliche Verwaltungsausgabe bei Creirung jedweder Unternehmung ohne diese Ausgaben könnte das Steuerobject gar nicht erstanden sein. Im allerersten Anfang werden diese Kosten gewöhnlich von den Gründern theilweise vorgeschossen und denselben sodann aus dem Gründungs-Actiencapitale, da eben kein anderer Fond vorhanden ist, refundirt. Demnach stellt sich diese Post vom juristischen Standpunkte als eine zum Zwecke der Bestreitung der ersten Ausgaben contrahirte unverzinsliche Schuldpost der Gesellschaft an das Actiencapital beziehungsweise an die Actionäre dar, welche aus den currenten Jahreseinnahmen ratenweise, gewöhnlich in zehn Jahresraten abgestattet wird, um das Anlagecapital, welches buchhalterisch in der gezeichneten Höhe fictiv in Evidenz gehalten und zur Versteuerung angegeben erscheint, factisch aber, insolange die entlehnten Gründungs- und Einrichtungskosten nicht gänzlich zur Abschreibung beziehungsweise Abstattung gelangt sind, in gleicher Höhe gemindert ist, allmälig auf die statutenmäßige Höhe zu bringen. Die in den Bilanzen von Actiengesellschaften unter dem Titel „Abschreibung an Gründungs- und Einrichtungskosten" vorkommende Ausgabspost ist demnach nur je eine Rate der zum Inslebentreten der Unternehmung unumgänglich nothwendig gewesenen Kosten, welche doch nichts weniger als eine Einnahmspost ausmachen. Die gegentheilige Ansicht der Finanzorgane, daß diese Post nämlich vom Brutto-Ertrage nicht abgezogen werden dürfe, entspricht

wieder dem klaren Buchstaben des Gesetzes nicht, da nirgends auch nur mit einem Worte angedeutet ist, woraus der Schluß abgeleitet werden könnte, daß die gegentheilige Interpretation die richtige sei. Auch bezüglich dieser Post hat die obige Bemerkung, daß hier nicht von einer Entziehung des Capitals aus dem Geschäfte, sondern vielmehr von der Ergänzung desselben die Rede sein könne, ihre volle Anwendung.

Ad 5. Daß Beleuchtungs- und Heizungskosten eine Verwaltungsausgabe und zwar bei unserem Klima eine unumgängliche Ausgabe sind, darüber, so sollte man meinen, könne doch keine Meinungsverschiedenheit obwalten und doch ist dem nicht so, da die Steuerbehörden hie und da diese Ausgaben unter das Schema des „Unterhalts des Steuerpflichtigen", welcher vom Brutto-Einkommen allerdings nicht abgezogen werden darf, subsumiren. Ich enthalte mich nun diesfalls jeder weiteren Bemerkung, da das Unrichtige der steuerämtlichen Subsumtion auf der Hand liegt.

Ad 6. Daß auch die für die Versicherung von Realitäten, Maschinen, der Waarenvorräthe und der Einrichtung gegen Feuersgefahr, sowie der Spiegelglasscheiben in Verkaufsstätten gegen Bruch berichtigten Assecuranzprämien nach dem Stande der heutigen Cultur nicht etwa eine Luxus-, sondern vielmehr eine sehr nothwendige, mittelbar sehr productive Ausgabe und zwar eine effective Baarauslage seien, welche demnach ebenfalls unter dem Titel der allgemeinen Verwaltungsausgaben als Erhaltungskosten der sächlichen Steuerobjecte vom Brutto-Einkommen in Abzug zu bringen ist, darüber ist wohl kein Wort weiter zu verlieren. Es hieße geradezu unverantwortlich leichtsinnig handeln, würde eine Verwaltung diese gebotene Vorsicht unterlassen. Die von Steuerbehörden geltend gemachte gegentheilige Praxis ist im Gesetze durchaus nicht gegründet, da in der taxativen Aufzählung derjenigen Posten, welche vom Brutto-Einkommen als Ausgaben nicht abgezogen werden dürfen, Assecuranzprämien nicht aufgeführt erscheinen.

Schließlich sei noch, da schon von den Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer an Actiengesellschaften die Rede ist, einer sonderbaren, seit dem Jahre 1873 her datirenden Neuerung der Steuerorgane erwähnt. Es werden nämlich den Actiengesellschaften nachträglich für vergangene Jahre angeblich richtiggestellte Steuerbeträge abgefordert. Der Verwaltung wird bekannt gegeben, daß, nachdem bei der Bemessung der Einkommensteuer für vergangene Jahre irgend eine der streitigen Abzugsposten nicht in Abzug gebracht worden ist und diese Annahme sich als irrig herausstelle, die Bemessung der Einkommensteuer nun reassumirt und richtiggestellt wurde. Diese „Richtigstellung" in majus besteht nun darin, daß die angeblich ungebührlich zum Abzuge von dem Brutto-Einkommen passirten Posten dem ursprünglich festgestellten „reinen Einkommen" zugezählt und die so gewonnene Ziffer als „wirkliches reines Einkommen" angenommen wird. Daß bei solch summarischem Verfahren leicht eine Doppelbesteuerung platzgreifen kann, indem eine und dieselbe Ausgabspost, welche bereits von dem ursprünglich ausgewiesenen Brutto-Einkommen zum Zwecke der Steuerbemessung nicht in Abzug gebracht wurde, nun nochmals dem ursprünglich festgestellten „reinen Einkommen" zugezählt wird, wie dies bezüglich der Passivzinsen leicht vorkommen kann, liegt auf der Hand. Wenn schon überhaupt von „Reassumirung" der Steuerbemessung die Rede sein könnte, so müßte doch der ganze Bemessungsact von Neuem vorgenommen werden, da es nicht angeht von zwei ganz verschiedenen Standpunkten gewonnene arithmetische Resultate mit einander mechanisch zu compliciren.

Zwar ist es allerdings richtig, daß Steuern nicht verjähren, aber anderseits drängen sich vom Standpunkte einer gesunden Steuerpolitik gewichtige Bedenken gegen einen Vorgang auf, daß Steuerbemessungen hinterher nach Jahren, nachdem das zu versteuernde Einkommen unter Zustimmung der Regierungscommissäre und unter den Augen der Behörden auf Grund öffentlich gefaßter Beschlüsse der General-Versammlungen der Actionäre zur Vertheilung gelangt ist, vom „nachträglich richtiggestellten Einkommen" vorgenommen werden. Entweder haben jene obgerügten Grundsätze bezüglich der Bemessung der Einkommensteuer, welche nun im Reassumirungswege in Anwendung gebracht werden, schon in früheren Jahren, für welche die Einkommensteuer „nachträglich" abgefordert wird, zu Recht bestanden oder nicht; im ersteren Falle ist es unbegreiflich, warum die Steuerbehörden solche nicht sofort in Anwendung gebracht haben, zumal man doch Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften bei öffentlichen Behörden nicht voraussetzen kann, im letzteren Falle, wie im Vorausstehenden nachgewiesen wurde, gebührt sie auch jetzt nicht. Diese Praxis ist um so auffallender in solchen Fällen, wo der ursprüngliche Bemessungsact im Recurswege sogar die höheren Finanzinstanzen und das Fachrechnungsdepartement für directe Steuer passirt ist.

Bei solcher einer gesunden Steuerwirthschaft nicht entsprechenden Procedur, welche die Einkommensteuer zu einer förmlichen Contribution, deren Höhe nie abzusehen ist, stempelt, muß es um alle buchhalterische Ordnung und regelrechte Verwaltung bei den Actiengesellschaften geschehen sein, da der Steuercontribuent ja nie sicher ist ob ihm nicht nach Jahren, nachdem das zu versteuernde Einkommen in Form von Dividenden längst vertheilt ist, unter Anwendung vielleicht neuer erweiterter Interpretationsmaximen angebliche Steuerrückstände „für vergangene Jahre" abverlangt werden. Wie kommen doch Actiengesellschaften dazu einer angeblich unrichtigen Gesetzesanwendung der Steuerbehörden zum Opfer zu fallen. Die Finanzverwaltung sollte die Einsicht haben, daß finanzielle Unternehmungen bei der Oeffentlichkeit ihrer Gebahrung und Controle, wo kein Kreuzer Einkommen verschwiegen werden kann, zwar eine reiche Fundgrube fiscalischer Abgaben seien, daß aber der Fiscalismus dort seine natürliche Gränze finde, wo der durch die in die Höhe geschraubten Abgaben gegenwärtig ohnehin nur spärlich fließende Gewinn aus der Unternehmung derart geschmälert wird, daß sich das darin investirte Capital wegen des wenig lohnenden Erträgnisses scheu zurückziehen, wo dann auch die reichlichste und sicherste Steuerquelle versiegen muß.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gewerbepolizeiliche Behandlung der Beschäftigung des Verkaufes von Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort (aber nicht von Haus zu Haus).

In Betreff dieser Frage hat das Ministerium des Innern unterm 11. Juli 1876, Z. 494 aus Anlaß eines Falles Nachstehendes verfügt:

„Durch eine Mittheilung des k. k. Finanzministeriums ist das Ministerium des Innern in die Kenntniß der Verhandlung gelangt, welche zwischen der k. k. . . . . und der k. k. Finanzdirection in Triest in Betreff der Behandlung des im Umherziehen von Ort zu Ort seine Waare zum Verkaufe anbietenden italienischen Staatsangehörigen Oswald T. vom Standpunkte der Gewerbevorschriften stattgefunden hat.

Ueber die von der k. k. Finanzdirection in Triest diesfalls gestellte Anfrage hat sich das k. k. Finanzministerium mit den Ministerien des Innern und des Handels in der Anschauung geeinigt, daß die Beschäftigung der von Ort zu Ort und nicht von Haus zu Haus herumziehenden Händler mit Waaren unter die Bestimmungen des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252 sich nicht subsumiren läßt, indem gegenüber der gesetzlichen Definition des Hausirhandels „als Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte" die fragliche Beschäftigung zweier wesentlicher Criterien entbehrt und daß auf diese Händler auch der Finanzministerialerlaß vom 29. Mai 1874, Z. 12975 keine Anwendung findet, weil derselbe nur die unter lit. g des Art. V des kaiserl. Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 bezeichneten, ausschließend im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen, denen der Handel mit Waaren nicht beigezählt werden kann, zum Gegenstande hat. In diesem Sinne ist auch die von der k. k. Finanzdirection in Triest gestellte Anfrage mit Finanzministerialerlaß vom 26. Juni 1876, Z. 2655 beantwortet worden.

Hievon wird die k. k. . . . zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hiernach der von Oswald T. betriebene Verkauf von Waaren als die Ausübung eines freien Gewerbes mit fester, aber zeitweilig veränderter Betriebsstätte zu betrachten und zu behandeln ist, woraus sich zugleich ergibt, daß auf diesen Fall und überhaupt auf alle Fälle eines derartigen Gewerbebetriebes nicht, wie die k. k. . . . . laut ihrer Note an die Finanzdirection in Triest der Meinung ist, der § 48 der Gewerbeordnung, sondern daß vielmehr die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anmeldung (§§ 14 und 15) Anwendung zu finden haben, weil der § 48 der Gewerbeordnung nur von jenen Gewerben

handelt, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind (wie z. B. alle Baugewerbe, die Rauchfangkehrer- und Platzgewerbe und dergleichen), während bei dem von T. betriebenen Handel, wenigstens für die Dauer seines Verweilens an einem Orte und wie dies in L. auch factisch geschehen ist, das Vorhandensein einer festen Betriebs-, beziehungsweise Verkaufsstätte angenommen werden muß". W.

Der Virilstimmberechtigte beziehungsweise sein Stellvertreter ist wählbar zum Mitgliede des Gemeindevorstandes.

Bei der am 23. Mai 1876 in der Gemeinde H. vorgenommenen Wahl des Gemeindevorstandes wurde zum Mitgliede desselben der Virilstimmberechtigte, beziehungsweise sein Stellvertreter, der Gutsverwalter F. G.. gewählt.

Gegen diese Wahl erhoben mehrere Ausschußmitglieder Einsprache, indem sie unter Berufung auf den letzten Absatz des § 16, dann auf den ersten Absatz des § 18 der schles. Gemeindeordnung und auf den ersten Absatz des § 36 der Gemeinde-Wahlordnung die Behauptung aufstellten, daß zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes nur die gewählten Ausschußmitglieder, nicht aber auch der ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß als Mitglied desselben eintretende Höchstbesteuerte wählbar sind. Dieser Einsprache hat die Bezirkshauptmannschaft in T. und zwar in Gemäßheit des § 91 der Gemeindeordnung unterm 11. Juni 1876, Nr. 6400 keine Folge gegeben, „weil 1. der Virilstimmberechtigte nach § 16 der Gem.-Ord. Mitglied des Gemeinde-Ausschusses ist; 2. weil zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach § 36 der Gem.-Wahlordn. die Ausschußmitglieder überhaupt, nicht aber nur die gewählten Ausschußmitglieder wählbar sind, und 3. weil der Virilstimmberechtigte und beziehungsweise sein Stellvertreter nicht unter jenen im § 36 der Gem.-Wahlordn. taxativ aufgezählten Personen vorkommt, welche von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes ausgenommen sind."

Mit dem Erlasse vom 11. Juli l. J., Z. 5546 hat die k. k. Landesregierung den von mehreren Ausschußmitgliedern gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurs aus den Motiven derselben und nachdem überdies aus den Wählerlisten hervorgeht, daß der Stellvertreter F. G. in der Gemeinde wählbar ist, zurückgewiesen. R. g.

Zu § 3 der Minist.-Verordg. v. 29. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 16, wegen Untersagung des Waffenbesitzes.

Anton K. wurde im November 1875 im Reviere der Herrschaft R. vom Jäger W. mit einem Gewehre betreten. Ueber die erstattete Anzeige beantragte der staatsanwaltschaftliche Functionär die Verfolgung wegen versuchten Wilddiebstahles und Uebertretung des § 36 des Waffen-Patentes, worauf das Bezirksgericht einschritt und in der Wohnung des K. ein Doppel- und ein einfaches Gewehr und einen Stutzen durch die Gendarmerie wegnehmen ließ.

Bei der Strafverhandlung legte K. einen auf 3 Jahre lautenden Waffenpaß der Bezirkshauptmannschaft R. vom 14. August 1875 für 1 Doppelgewehr, 1 einfaches Gewehr, 1 Scheibenstutzen und 1 Hirschfänger vor, er gab zu auf freiem Felde von W. betreten worden zu sein, läugnete aber der Jagd wegen ausgegangen zu sein; er habe das Gewehr nur zum Verkaufe tragen wollen.

Die Verhandlung ergab noch, daß nach Aussage des Jägers W., Anton K. ein Wilderer sein soll, übrigens bisher nicht erwiesen werden konnte. Der staatsanwaltschaftliche Functionär fiel von der Anklage wegen Uebertretung des Waffenpatentes § 36 ab (obschon darüber, ob K. bei seiner Betretung den Waffenpaß bei sich trug oder nicht, nichts erhoben wurde), hielt jedoch die Anklage wegen Diebsstahlsversuches aufrecht und beantragte weiter nach § 41 Waffenpatent auf Abnahme des Befugnisses zum Besitze und zum Tragen der Waffen, sowie auf den Verfall der bereits confiscirten Jagdwaffen zu erkennen.

Das Bezirksgericht R. hat in seinem Urtheile vom 30. November 1875, allen Punkten dieses Antrages entsprochen, nur der Abfall von der Anklage, wegen Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes wurde ganz übergangen.

Ueber Berufung des K. hat das Landesgericht L. unterm 25. Februar 1876 das Urtheil des Bezirksgerichtes abgeändert und den K. im Punkte des Diebstahlversuches und der Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes (letzteres in Folge Abfallens des staatsanwaltschaftlichen Functionärs) freigesprochen, bezüglich der Verlustigerklärung des Befugnisses zum Besitze und zum Tragen der Waffen und des Verfalles der 3 Jagdgewehre aber das Urtheil aufgehoben und die Abtretung der Acten an die politische Behörde angeordnet, weil diese Bestimmungen des bezirksgerichtlichen Urtheiles nach §§ 41 und 36 des Waffenpatentes eine Nichtigkeit involviren, anderseits aber die politische Behörde sich bestimmt finden könne, wegen Uebertretung der Jagdvorschriften nach dem Jagdpatente von 1786 einzuschreiten.

Die Bezirkshauptmannschaft R. hat auch wirklich die Strafamtshandlung wider K. eingeleitet, wobei sich dieser auf seine Angaben vor Gericht bezog und worauf ihn die Bezirkshauptmannschaft am 19. April 1876 wegen Uebertretung des § 21 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, Z. 5681 zu 3 Tagen Arrest, Tragung der Strafkosten und Vollzugskosten, zum Verfalle der 3 confiscirten Gewehre und nach § 3 der Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) zur Ausschließung vom Rechte des Waffenbesitzes verurtheilte.

Ueber die dagegen von K. rechtzeitig eingebrachte Berufung fand die Landesregierung in L. mit Entscheidung vom 12. Mai 1876 das Erkenntniß der ersten Instanz im Punkte der Schuld wegen Jagdfrevels, der Strafe und der Strafkosten mit der Abänderung zu bestätigen, daß sich der gegen K. vorliegende Thatbestand zu einer Uebertretung des § 18 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, strafbar nach der Ministerial-Verord. vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl. qualificirt, im Punkte der Verfallserklärung der 3 Gewehre und der Ausschließung vom Rechte des Waffenbesitzes aber als gesetzlich nicht begründet zu beheben. Motivirt war diese Entscheidung mit Folgendem:

„Die Betretung des K. mit Gewehr im fremden Jagdrevier begründet, ohne Rücksicht, ob er mit Waffenpaß versehen war oder nicht, eine Uebertretung der Jagdordnung vom 28. Februar 1786, § 18, welche in dieser Richtung im Hinblick auf § 12 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154 noch in Kraft besteht, und da im gedachten § 18 die Handlung des Anton K. (ohne Beifügung einer Strafsanction) als strafbar bezeichnet ist, so muß der Strafsatz der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 in Anwendung gebracht werden.

Die Verfallserklärung der drei Gewehre ist gesetzlich nicht begründet, weil K. mit landesgerichtlichem Urtheile vom 25. Februar 1876 von der Uebertretung des § 36 Waffenpatentes freigesprochen wurde; ein anderer Thatbestand, mit welchem Verfall der Waffen gesetzlich bedroht erschiene, als der vom Landesgerichte bereits endgiltig abgeurtheilte, aber gegen K. nicht vorliegt. Es mußte deßhalb dieser Theil der Entscheidung erster Instanz behoben werden.

Ebenso ist die Ausschließung des K. vom Rechte des Waffenbesitzes gesetzlich nicht begründet und muß behoben werden, weil K. einer Uebertretung des Waffenpatentes bisher nicht schuldig befunden wurde, demselben also im Sinne des § 41 und § 12 Waffenpatentes gesetzlich die Befugniß zum Waffenbesitze nicht zu entziehen ist.

Der § 3 der Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1853 handelt nur davon, daß, soweit Personen wegen Jagdfrevel durch behördliche Verfügung vor dem Inslebentreten des Waffenpatentes vom 24. October 1852 entwaffnet wurden, solche Personen auch nach dem Inslebentreten dieses Patentes im Sinne des § 12 desselben fortan vom Rechte des Waffenbesitzes ausgeschlossen bleiben. Daß diese Bestimmung auf den Straffall des K. von der ersten Instanz unrichtig angewendet wurde und auf denselben nicht paßt, ist schon nach dem Wortlaute klar. Zudem muß der Bezirkshauptmannschaft noch bemerkt werden, daß dieselbe keinen Anstand nahm, dem K. im Jahre 1875, kurz vor dessen Betretung im Jagdreviere einen Waffenpaß auf drei Jahre für drei Gewehre und einen Hirschfänger auszustellen und daß einer Person, solange dieselbe kraft dieses Documentes zum Tragen der bezeichneten Waffen berechtigt bleibt, füglich der Besitz eben dieser Waffen behördlich nicht untersagt werden kann.

Nun bleibt aber dem K., da er bis nun wegen einer Uebertretung des Waffenpatentes nicht straffällig ist, vorläufig die Befugniß Waffen zu tragen.

Sache der Bezirkshauptmannschaft wird es jedoch sein, diese Persönlichkeit in geeigneter Art im Auge zu behalten und vorkommenden Falles das gesetzliche Amt zu handeln."

Gegen diese Landesregierungsentscheidung wurde der Ministerialrecurs seitens der Herrschaft R. eingebracht, worin um Behebung dieser

Entscheidung und Reactivirung des Erkenntnisses der ersten Instanz gebeten wird.

Das Ministerium des Innern hat jedoch ddo. 1. Juli 1876, Z. 8750 diesem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. W.

Die Steuerforderungen des k. ungarischen Aerars genießen bei einem in Cisleithanien anhängigen Concurse das gleiche Vorrecht, welches nach Abs. 4 des § 43 der C. O. den Steuern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zukommt.

Mit der bei dem k. k. H. G. in Wien am 3. Jänner 1874, Z. 1105 eingebrachten Klage hat die k. k. n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des k. ungarischen Steuerärars das Begehren gestellt, das ungarische Aerar sei mit seinen beiden bei der Adolf B.'schen Concursmasse angemeldeten Steuerforderungen von 133 fl. 64 kr. ö. W. in die erste Classe der Concursgläubiger zu versetzen.

Diesem Begehren hat das k. k. H. G. in Wien mit seinem Urtheile vom 26. Jänner 1875, Z. 176.345, nicht stattgegeben und ist hiebei von der Anschauung ausgegangen, daß das unbedingte Vorrecht der Steuern, welches der § 43 Abs. 4 der C. O. einräumt, nur den Steuern jener Königreiche und Länder zuerkannt werden kann, welche im Reichsrathe vertreten sind, und daß das k. ungarische Aerar die erste Classe für die Steuern der Länder der ungarischen Krone nur dann beanspruchen kann, wenn es den Nachweis liefern würde, daß die österreichischen Steuern bei einem Concurse in Ungarn das gleiche Vorrecht genießen, dieser Nachweis hier aber nicht erbracht worden ist.

Dagegen hat das k. k. öster. O. L. G. über Appellation der n. ö. Finanzprocuratur mit dem Erkenntnisse vom 20. April 1875, Z. 6168 das erstrichterliche Urtheil abgeändert und nach dem Klagebegehren erkannt. — Gründe:

„Die für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidende Frage, ob die Länder der ungarischen Krone als Inland oder Ausland anzusehen seien, ist in der C. O. vom 25. December 1868, Nr. 1 R. G. B. v. J. 1869, für alle Anordnungen der C. O. rechtswirksam beantwortet. Der § 60 der C. O. sagt: „ist der Concurs zwar im Inlande, aber in einem Gebiete eröffnet, für welches die gegenwärtige C. O. keine Wirksamkeit hat u. s. w."

Nun enthält das Gesetz vom 25. December 1868, Nr. 1 R. G. B., keine besondere Bezeichnung der Königreiche und Länder, für welche die C. O. eingeführt wird, dieselbe gilt also gemäß § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1869, Nr. 113 R. G. Bl., für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wenn nun aber der § 60 dennoch ein Gebiet im Inlande erwähnt, wo die C. O. keine Wirksamkeit hat, so können das nur die Länder der ungarischen Krone sein, welche somit für die C. O. mindestens als Inland anzusehen sind. Ist dies aber der Fall, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß dem Klagebegehren stattgegeben werden muß.

Aber selbst wenn die Länder der ungarischen Krone als Ausland anzusehen wären, müßte dem Klagebegehren aus folgender Rücksicht stattgegeben werden. Der 2. Absatz des § 51 der C. O. stellt den Grundsatz auf, daß die Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit Inländern genießen, wenn diesen in dem Staate, welchem jene zugehören, ebenfalls gleiche Rechte mit den dortigen Staatsbürgern in Concursfällen gesetzlich eingeräumt sind, wofür die Vermuthung streitet.

Es besteht somit die gesetzliche Vermuthung, daß auch bei Concursen in Ungarn den Steuerforderungen der nicht ungarischen Reichshälfte ein Vorzugsrecht eingeräumt sei und es wäre Sache des geklagten Concursmasseverwalters gewesen, diese Vermuthung durch den Beweis des Gegentheiles zu entkräften, was er nicht einmal angetragen, geschweige denn gethan hat.

Unter diesen Voraussetzungen muß aber den ungarischen Steuerforderungen, selbst wenn sie ausländische wären, das gleiche Vorrecht eingeräumt werden, wie den inländischen.

Auch die Klagslegitimation den n. ö. Finanzprocuratur unterliegt keinem Zweifel, denn nach Abs. 2, lit. a der M.-Vdg. vom 10. August 1851, Nr. 188 R. G. Bl., sind die Finanzprocuraturen zur gesetzlichen Vertretung des Staatsvermögens ohne Unterschied des Ministeriums oder der Behörde, welcher die Verwaltung zugewiesen ist, berufen. Wenn daher die k. k. Finanzprocuratur sich verpflichtet erachtet, über Aufforderung einer ungarischen Finanzbehörde gerichtliche Schritte zu unternehmen, so ist eben dadurch ihre Berechtigung dazu dargethan."

In der gegen diese Entscheidung vom Concursmasseverwalter Dr. B. ergriffenen Revisionsbeschwerde wurde darauf hingewiesen, daß die ungarischen Behörden Cisleithanien als Ausland behandeln, der § 60 der C. O. rede wohl von einem Inlande, auf welches die C. O. nicht anwendbar sei, was darin seinen Grund findet, daß selbe anfangs nicht sogleich auf sämmtliche Länder Cisleithaniens ausgedehnt werden sollte, wovon es jedoch dann abkam, jedenfalls wäre aber unter diesem Inlande die Militärgränze zu verstehen.

Der § 51 der C. O. handle nur von Privatrechten der Ausländer. Die aus dem öffentlichen Rechte eines Staates entspringenden Forderungen desselben an einzelne Personen können jedoch nicht unter die Ansprüche auswärtiger Staatsangehörigen subsumirt werden.

Die Reciprocität habe der Ausländer zu beweisen, die gesetzliche Vermuthung wird schon entkräftigt, wenn der Richter einen besonderen Grund das Gegentheil anzunehmen findet.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. December 1875, Z. 13085 jedoch diesem Revisionsbegehren keine Folge zu geben und das angefochtene o. g. Urtheil in dem Anbetrachte zu bestätigen befunden, „daß kein genügender Grund besteht anzunehmen, daß die k. ungarischen Gerichte den Steuerforderungen, welche bei einem vor denselben anhängigen Concurse von den Finanzbehörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angemeldet werden, nicht dasselbe Vorrecht zukommen lassen, welche den im Königreiche Ungarn bemessenen Steuern im Concurse zukommt.

Es war daher nach § 3, 51 und Abs. 4 des § 43 C. O. in Ansehung der in Rede stehenden Steuerforderungen die Versetzung in die erste Classe der Concursgläubiger auszusprechen."

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Nr. 4.

Zu §§ 21 und 49 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. vom Jahre 1876.

Eine Beschwerde wurde mit dem Beschlusse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 3. October 1876, Z. 184, nach §§ 21 und 49 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. vom Jahre 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, nachdem das belangte Ministerium, zur Einbringung der Gegenschrift aufgefordert, nachgewiesen hat, daß die angefochtene Entscheidung nicht, wie Beschwerdeführer angegeben, nach, sondern vor der Wirksamkeit des obigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen war.

Personalien.

Der Finanzminister hat dem mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrathe Gustav Pechwill eine systemisirte Oberrechnungsrathsstelle beim Finanzministerium verliehen.

Der Handelsminister hat dem Ministerialconcipisten im Handelsministerium Dr. Richard Hasenöhrl eine Ministerial-Vicesecretärsstelle in diesem Ministerium verliehen.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Wilhelm Groß zum Postrathe in Graz ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der n. ö. Statthalterei in der eilften Rangsclasse bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 227.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori. Hiezu zwei Beilagen.